

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Sonnabend den 24. Februar 1849.

Stück 16.

Bekanntmachungen.

Sämmtliche Ortsbehörden des Merseburger Kreises weise ich hierdurch an, ungesäumt zur Anfertigung der Stammlisten zu schreiten, zu diesem Behufe von den Herren Geistlichen die erforderlichen Extracte aus den Kirchen-Registern über sämmtliche in dem Jahre 1829 Geborenen männlichen Geschlechts sich zu erbitten, sodann die Stammlisten selbst darnach unter Beobachtung der bekannten gesetzlichen Vorschriften anzufertigen und solche spätestens bis zum 28. dieses Monats nebst den gedachten Extracten mir zu überreichen, widrigenfalls die Säumigen zu gewärtigen haben, daß die Stammlisten durch expresse Boten auf ihre Kosten abgeholt werden.

Bei dieser Arbeit ist überall nach Vorschrift des §. 1. der Instruction vom 13. April 1825 (Amtsblatt 1825 S. 221. seq.) zu verfahren, wobei ich noch auf folgendes besonders aufmerksam mache.

Zur Aufnahme in die Stammliste nach alphabetischer Folge ihrer Namen, jede Abtheilung für sich, kommen:

A. alle diejenigen, welche in den Jahren 1825, 1826, 1827 und 1828 im Orte selbst geboren sind, sowie diejenigen, welche in diesen Jahren zwar auswärts geboren sind, deren Eltern jedoch im Orte wohnen und alle, die sich nur zur Zeit als Diensthoten, Lehrburschen, Gesellen, oder in anderer Weise daselbst aufhalten, sofern sie nicht bei frühern Aushebungen zur Einstellung gekommen sind, keine sonstige definitive Entscheidung erhalten haben, auch von den künftigen Gestellungen nicht ausdrücklich entbunden worden sind. Ueber die früheren Gestellungen vor auswärtigen Militair-Commissionen haben die Militairpflichtigen die vorschriftsmäßigen Gestellungs-Atteste vorzulegen, und die Ortsbehörden müssen dieselben der betreffenden Stammrolle beifügen.

B. Alle diejenigen, welche vom 1. Januar bis zum letzten December 1829 geboren worden sind, und sich daselbst aufhalten.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf die auswärts Gebornen zu richten, damit derartige Personen nicht übergangen werden. Es ist daher nach solchen Individuen die genaueste Nachfrage in jeder Familie des Orts zu halten und in Fällen, wo Zweifel über die Alters-Angaben obwalten oder letztere nicht mit Zuverlässigkeit gemacht werden können, die Vorbringung der Geburtscheine zu erfordern.

Besonders ist wegen der auswärts Gebornen, außer der sorgfältigen Nachfrage, auch die nach §. 1. der obgedachten Instruction zu erlassende Aufforderung zur Meldung, worin der Meldungstermin zugleich zu bestimmen, ungesäumt an geeigneten Stellen auszuhängen.

Bei den auswärts gebornen Individuen muß auch der landrätthliche Kreis, aus welchen dieselben zugezogen, in der Stammrolle mit aufgeführt werden. Nicht weniger wird erwartet, daß die Ortsbehörden überall in Colonne 10. der betreffenden Stammrolle angeben, wo sich die Eltern der Militairpflichtigen zur Zeit aufhalten und in Colonne 8. noch bemerken, welchem Stande oder Gewerbe die Militairpflichtigen angehören.

Endlich sind alle im militairpflichtigen Alter stehenden und in den Jahren 1825 bis 1829 einschließlich gebornen Männer verpflichtet, sich unaufgefordert bei der Behörde des Orts, wo sie sich befinden, zur Aufnahme in die Militairlisten zu melden, widrigenfalls dieselben, wenn sie übersehen und nicht mit zur Kreisrevision herangezogen werden sollten, nicht nur aller Reclamationsgründe wegen häuslicher Verhältnisse verlustig gehen, und ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer eingestellt werden, sondern auch Strafe zu gewärtigen haben.

Ebenso werde ich die Ortsbehörden ohne Nachsicht in Strafe nehmen, wenn ich späterhin in Erfahrung bringen sollte, daß sie der vorstehenden Verfügung nicht mit gehöriger Genauigkeit und Sorgfalt nachgekommen sind.

Merseburg, den 19. Februar 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

In Gemäßheit des §. 62. der Verordnung vom 3. Januar d. J. über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, Gesetz-Sammlung pag. 14., fordere ich die Magistrate und die Ortsrichter des Kreises hierdurch auf, für jeden Ort ein Verzeichniß derjenigen, welche zu Geschwornen berufen werden können, nach dem nachstehenden Schema schleunigst alphabetisch anzufertigen und binnen 14 Tagen unfehlbar zu überreichen.

Verzeichniß.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand.	Alter.	Wohnort.

Geschworne können nur Männer werden, welche zwischen 30—70 Jahre alt sind, sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden, wenigstens seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen und mindestens jährlich 18 Thlr. Klassensteuer oder 20 Thlr. Grundsteuer (mit Ausschluß der Beischläge) oder 24 Thlr. Gewerbesteuer entrichten oder unter der Voraussetzung einer dieser Arten der Besteuerung, zu entrichten haben würden, oder endlich ohne Rücksicht auf den Steuersatz zur Kategorie der Rechtsanwälte und Notarien, der Professoren, der approbirten Aerzte und der Beamten, welche entweder von Sr. Majestät dem König unmittelbar ernannt worden sind, oder ein Einkommen von wenigstens jährlich 500 Thlr. beziehen.

Nur vorsehend bezeichnete Personen sind in die Verzeichnisse aufzunehmen. Alle übrigen sind wegzulassen, außerdem aber bleiben auch noch nachbenannte ausgeschlossen:

Minister und Unterstaats-Secretaire, Regierungspräsidenten, Landräthe und Polizei-Directoren, richterliche Beamte, Staats-Anwälte und deren Gehülfen, im activen Dienste befindliche Militairpersonen, Religionsdiener aller Confessionen, Elementarschullehrer und Dienstboten.

Merseburg, den 20. Februar 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß, daß diejenigen Kriegsfreservisten, welche um Erlangung des Auswanderungscensensus nachsuchen, mit dem Kriegs-Reservepasse zugleich die Bescheinigung des Herrn Landwehr-Dataillons-Commandeurs über die geschehene Meldung des Vorhabens beizubringen haben.

Merseburg, den 19. Februar 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung.

Wir wollen die Freiheit, aber im Wege der Ordnung. Dies Wort paßt auch auf die Gewerbe. Die Regierung hatte Recht, die gewerblichen Verhältnisse zu ordnen; das Gute der Gewerbefreiheit kann erhalten und Ordnung und Regel doch hergestellt werden.

Niemand wird wohl die alte Zunftverfassung wieder wünschen. Die Mißbräuche und die gehäuften Erschwerungen bei dem Meisterwerden, die Hemmung der Concurrenz förderten die Gewerbe nicht, es blieb immer beim Alten. Es wird müssen gegeben werden, daß in mancher Beziehung das Publikum durch die Gewerbefreiheit gewonnen hat; jedenfalls sind die Erzeugnisse der Gewerbe viel wohlfeiler geworden; nach Einigen haben die Waaren an innerem Werth verloren, Andere behaupten, die Waaren seien auch an Mannichfaltigkeit, Güte und Geschmack besser geworden. Aber, sagt man ferner: der Meister wurden zu viel, und einer nehme den andern das Brod. Mag seyn, daß bei der bisherigen Gewerbefreiheit mehr das Interesse der Kaufenden, des Publikums, gewahrt war, als das der Gewerbetreibenden. Indessen ist jedenfalls das Uebel, daß der Meister zu viel wurden, nicht so groß, als man gewöhnlich meint. Es kam vor 25 Jahren im preussischen Staat auf 41 Menschen ein Meister, jetzt auf 39. Der Gesellen und Lehrlinge sind dagegen sehr viel mehr geworden, als sonst; es kam vor 25 Jahren auf 71 Menschen einer, jetzt auf 47. Auch haben sich im Innern der Gewerbe wohl Uebelstände entwickelt, die in Zahlen nicht hervortreten. In den statistischen Tabellen lassen sich Gesellen und Lehrlinge nicht unterscheiden. Bei manchen Gewerben wurden sehr viel Lehrlinge angenommen und diese wohl oft zu anderen Zwecken, als zur Erlernung des Gewerbes benutzt, so daß sie untüchtige Gesellen und schlechte Meister wurden. Jeder, der Meister werden will, wird nachweisen müssen, daß er das Gewerbe verstehe.

Corporationen der Gewerbetreibenden, Zünfte sind uralt. Wenn durch sie nur nicht eine zu weit gehende Macht des Ausschließens der Concurrenz begründet wird, so haben sie, von moralischer Seite aus, sehr viel Gutes. Es ist sehr löblich, wenn der Sohn armer Aeltern bei dem Gewerbe in Zucht und Ordnung genommen wird, und früh seinen Unterhalt findet. Es ist vortrefflich, wenn die Zunftmitglieder der Wittwen- und Waisen ihrer Gewerbsgenossen sich annehmen, auf Ehre, Anstand und Ordnung in ihrer Corporation halten.

Die Zünfte sind auch von politischer Seite aus sehr wichtig. Der Staatsorganismus ist bedingt dadurch, daß Communalverbände in sich zusammenhalten. Communen, Bezirke, Kreise, bilden in sich ein Ganzes, aus denen der Staatsverband hervorgeht. Durch diese kleineren Kreise wird der Gemeinsum geweckt, und Zünfte und Gewerbscorporationen sind sehr wichtige Theile und Momente für die Communalverbände. — Dazu kommt, daß die Gewerbetreibenden einen sehr bedeutenden Theil der Nation ausmachen, und deshalb auch ihrerseits einen billigen Schutz für ihre eigenen Interessen in Anspruch nehmen können. Handwerksmeister sind im preussischen Staat jetzt 598,462; Gehülfen und Lehrlinge 435,664; rechnet man $\frac{1}{4}$ der letzteren als noch nicht 14 Jahr alt, so sind Gewerbetreibende über 14 Jahr 925,210 im preuss. Staat.

Die ganze männliche Bevölkerung des Staats, die über 14 Jahr alt, beträgt 5 Mill. 212,293. Von diesen sind die Gewerbetreibenden 18 pCt. Es gehört beinahe der fünfte Theil der erwachsenen männlichen Bevölkerung dem gewerblichen Stande an, und gerade die Meister sind der Kern des höchst achtbaren Mittelstandes, besonders in den Städten. Hatte die Regierung denn nicht Recht, auf die lebhaft ausgesprochenen Wünsche eines so bedeutenden Theils der Nation billige Rücksicht zu nehmen? Ist nicht zu erwarten, daß, wenn wirklich gegen das Gesamtinteresse in einem oder dem andern Punkte sollte zu viel gefordert seyn, — was ganz dahin gestellt bleiben mag — der so gebildete Gewerbestand binnen Kurzem von zu weit gehenden Forderungen selbst zurücktreten wird? — Der wahre Vaterlandsfreund kann es nur mit Freude begrüßen, wenn der so achtbare Gewerbestand mit den Maßregeln der Regierung einverstanden ist.

Berlin, den 13. Februar 1849.

(Berl. Nachr.)
Dieterici.

Der Magdeburger Correspondent meldet aus Stettin vom 12. Februar. Das californische Goldfinden hat auch hier den Speculationsgeist rege gemacht. Mitte März d. J. wird das Packschiff Norma — 284 Normallasten groß — von hier nach Veracruz abgehen. Von Veracruz geht die Reise über Mexiko, Guanarnato und Masatlan zu Lande. Das Passagiergeld kostet für die Casüte nur 150 Thlr. Wahrlich ein spottbilliger Einsatz, um in der großen californischen Goldlotterie das große Loos zu gewinnen. Bereits haben sich auch schon mehrere Auswanderungslustige von nah und fern gemeldet, welche Europamüde in den Thä-

Iern des Sacramento sich eine Hütte von Gold bauen wollen. Diese Anmeldungen kommen jedoch meistens vom Vinelande und enthalten ein wahres Charivari komischer und naiver Anfragen. Vielleicht wird es auch einigen Ihrer Leser „vom süßen Wasser“ nicht uninteressant, einige neueste zuverlässige Nachrichten über Solfonda zu erhalten und Sie verstaten mir daher wohl solche nach dem „Boston Herald“ Ihnen mitzutheilen. — „In Ermangelung von Lagerhäusern häuft man das Gold in den Straßen von St. Francisco auf. Von 50 zu 50 Schritt erheben sich Goldbarricaden, welche bis zum 2ten Stockwerk hinaufreichen. Eisen ist so selten, daß man sich nur goldener Nägel und Bolzen bedient. Mit goldenen Kugeln tödtet man jetzt die californischen Büffel. Bereits ist eine Eisenbahn, deren Schienen aus Goldplatten bestehen sollen, nach den Goldwäschereien in Angriff genommen.“ Sie sehen, es verwandelt sich in diesem Lande des Midas Alles in Gold und es scheint daher fast eine Thorheit, zu Hause zu bleiben und sich redlich zu ernähren.“ —

Aus Berlin wird gemeldet: Die Wahlen zur zweiten Kammer sind jetzt vollständig bekannt. Das Resultat ist nach unserer Rechnung, daß von 350 Abgeordneten 192 der conservativen und 158 der radicalen Partei angehören, also eine Majorität von 34 für die erstere Partei sich herausstellt. — Unter den gewählten Abgeordneten befinden sich 7 jetzige und gewesene Minister, 18 Landräthe, 13 Bürger- und Oberbürgermeister, 85 Juristen, 39 andere königliche und städtische Beamten, 28 Lehrer, Professoren und Literaten, 32 Geistliche, 5 Militair-Personen, 8 Aerzte, 52 Gutsbesitzer, 19 Kaufleute, 12 Handwerker und andere Gewerbetreibende, 19 bäuerliche Wirthe, zusammen 237; die übrigen 13 sind ihrem Stande und ihrer Beschäftigung nach unbestimmt.

Wieder Folgen des Jagdgesetzes aus der Provinz Brandenburg: „Auf der Jagd bei Kammern unfern Brandenburg wurden ein Hase und ein Schmidt todgeschossen, fünf Bauern verwundet. — Im Oberbarnimschen Kreise haben zwei Gebrüder Tiemann, der eine einen Studenten, der andere einen Gärtner innerhalb 14 Tagen erschossen. — Bei Seelen wurde ein Mann hinter einer Hecke erschossen. — In Freienwalde hat sich ein Bäckermeister selbst erschossen. — In Ringenwalde hat sich ein Kossäth durch den Fuß geschossen, so daß dieser abgenommen werden muß.“

Borussia an Germania. *)

Germania hoch! Du Land der Eichen,
Des edle Söhne nimmer weichen,
Ob auch das Leben gräßlich fñhrt.
Ob auch die Völker ringsum wñthen,
Weil Deutsche Einheit treibt Blñthen,
Nur Muth, Gott ist's, der Dich beschñmt.

Sieh! Austria dort, vermessen spielend,
Wie es, nach Deinem Herzen zielend,
Gern hören mñcht die Einigkeit.
Zag' nicht, Borussia wird Dich schñzen,
Und mñsten auch die scharfen Schwerdter blñzen,
Es bleibt Dir dennoch treu in dieser Zeit.

*) Dieses Gedicht, von einem jungen Handwerker herrührend und uns zum Abdruck empfohlen, nehmen wir, trotz mancher Unrichtigkeiten in Form und Gedankenfolge, doch um so lieber auf, als es ein schönes Zeugniß ist von dem Fleiße und der Gesinnung eines jungen Mannes, der nur die gewöhnliche Volksschulbildung genossen hat.

Die Redaction.

O Austria! es wird Dir nicht gelingen,
Die Deutschen um ihr gutes Recht zu bringen
Und zu zerreißen 's theure Vaterland!
Dir ist's nicht recht, daß es sich stark erhebet,
Daß es jetzt nach der Einigkeit nur strebet,
Sich schñzen will mit eigner kräftiger Hand.

Nicht Träume sind's, die jetzt Germania bewegen,
Es ist die Freiheit, die mit starken Schlägen
Die Völker weckte aus der Lethargie.
Nur Ein Gedanke lebt im großen Vaterland:
„Daß alles sei vereinigt durch ein Brüderband.“
Und den Gedanken dämpfen, das vermagst Du nie.

Germania, du ruffst mir zu: „Entschließe dich!“
Und tritt ich denn nicht schon so oft für Dich?
Glaubst Du, ich würd' Dich jetzt verlassen? Sag!
Nein! nimmermehr! ich werde zu Dir halten,
Mein Banner will ich Dir zum Schutz entfalten,
Mit aller Kraft, wie nur ein Volk vermag.

Steh' fest, Germania, und halte treu zusammen,
Dann komm' die Hölle selbst mit ihren Flammen,
Und Du wirst beben nicht vor ihrem Schwarm.
Wie sich das Geld im Feuer muß verklären,
So wirst Du Dich in jedem Sturm bewähren,
Und stark und immer stärker wird Dein Arm.

In Dir allein nur kann ich Heil ersehen,
Doch muß ich dazu ganz in Dir aufgehen.
Mein König sprach's, er hält sein fürstlich Wort.
Vertraue Ihm, er wird im Kampfe zeigen,
Daß seine Treu' ist lauter, ohne Gleichen;
Er wird Dir sein ein starker Schild und Hort.

Noch einmal: Hoch! Den Fürsten soll es klingen,
Die mit gehelsten, jenes Band zu schlingen;
Die recht verstanden diese große Zeit.
Ich schwöre Dir, Germania, auf's Neue,
Daß ich zu Dir will halten stets mit Treue,
Und rufe laut: „Hoch deutsche Einigkeit.“

Merseburg, den 17. Februar 1849.

B. S.

Am Sonntage Invocavit predigen — unter Bezugnahme
auf die Eröffnung der Kammern — in der
Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius;
Nachm. Herr Diac. Simon.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac.
Hartung.
Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.
Altenerburger Kirche: Herr Pfarrverweser Köttner.
Allgemeine Beichte und Abendmahl. Die Beichte beginnt früh 10 Uhr.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Schuhmachermstr. Sutter eine Tochter.
Stadt. Geboren: dem Schuhmachermstr. Ruzias ein Sohn; dem
Handarbeiter Lautenschläger eine Tochter; dem ehemal. Unteroffizier Willig ein
Sohn. — **Getrauet:** der Droschkenfutcher Franke aus Halle mit Friederike
Cleonore Weber. — **Gestorben:** die jüngste Tochter des Schuhmachermstrs.
Gleie, 11 W. alt, an Krämpfen; die einzige Tochter des Handarbeiters Kon-
niger, 8 W. alt, an Keuchhusten; die geschiedene Dieke, 65 J. alt, an Al-
tersschwäche; der älteste Sohn des Lehrers und Küsters Mansfeld, 4 J. 3 M.
1 T. alt, an der Bräune.

Neumarkt. Vacat.

Altenerburg. Geboren: dem Handarbeiter Tänzer eine Tochter; dem
Biechändler Lünke eine Tochter; dem Mühlknappen Schüller eine Tochter. —
Getrauet: der Einwohner Thieme mit Johanne Caroline Krüger aus Lützenau.
— **Gestorben:** die Ghefrau des Handarbeiters Mauff, 53 J. alt, an Ma-
genverhärtung; eine außerehel. Tochter, 6 T. alt, an Krämpfen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Der bisherigen Einrichtung zu
Folge sind die Grundsteuern quartaliter und zwar in der
Mitte eines jeden Vierteljahres an die hiesige Stadt-Haupt-
kasse zu zahlen gewesen.

Nach §. 7. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 sind

jedoch die Kommunen verbunden, die Grundsteuern in monatlichen Beiträgen vor Ablauf eines jeden Monats an die Staatskasse abzuführen und die hiesige Königl. Regierung verlangt für die Zukunft die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift.

Unter diesen Umständen fordern wir die hiesigen Haus- und Feldbesitzer sowohl als auch die auswärtigen Feldbesitzer hiermit auf, von diesem Jahre ab ihre Grundsteuern monatlich und zwar bis zum 16. eines jeden Monats, bei Vermeidung executivischer Maasregeln, an unsere Kasse abzuliefern. Merseburg, den 19. Februar 1849.

Der Magistrat.

Militair-Gestellung.

Mit Hinweisung auf die im 15. Stück des hiesigen Kreisblattes befindliche Bekanntmachung des Königl. Landraths hier, fordern wir alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1825 bis ultimo December 1829 hier geboren sind oder sich zur Zeit hier aufhalten und über ihre Entlassung noch keine bestimmte Entscheidung erhalten haben, auf, sich unfehlbar bis zum 26. d. M. in unserm Militair-Büreau zu melden und event. die Gestellungs-Atteste mitzubringen.

Einwaige Reklamationen müssen bis zum 26. h. in duplo in unserm Militair-Büreau abgegeben werden, wofelbst auch auf Erfordern die auf das Aushebungs-Geschäft gewünschte Auskunft ertheilt werden wird.

Merseburg, den 21. Februar 1849.

Der Magistrat.

Oeffentliches Aufgebot.

Alle diejenigen, welche aus der Zeit vom 1. April 1846 bis 1. December 1848 an die durch den in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses seines Amtes entsetzten Gerichtscommissions-Actuaris Marx verwaltete Sportel-Kasse der Königl. Gerichts-Commission zu Schkeuditz irgend einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, spätestens aber in den hierzu auf den 7. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schäfer anberaumten Termine anzumelden und ihre Ansprüche näher zu begründen, unter der Verwarnung, daß sie nach fruchtlosen Ablauf des Termins ihres Anspruchs an die Kasse für verlustig erachtet und lediglich an den zc. Marx selbst, dem die bestellte Caution zurückgezahlt wird, verwiesen werden.

Merseburg, den 13. Februar 1849.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Freiwillige Subhastation.

Nächstfolgende, der Friederike Dertel hieselbst und deren minorennen Tochter Friederike Simon gehörige Grundstücke:

- die Hälfte der vor dem hiesigen Hospitalthore gelegenen, Nr. 264. des Hypothekenbuches von Lützen eingetragenen Scheune, taxirt 154 Thlr. 5 Sgr.,
- eine in der Lützener Schloßmarke Nr. 10 a. 645. 1330 a. gelegenen Viertelhufe Feldes, taxirt 839 Thlr. 5 Sgr.,

sollen am 9. März cr., Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lützen, den 4. Februar 1849.

Königliche Gerichts-Commission.

Auction. Die kommende Mittwoch den 28. dieses und Donnerstag den 1. kommenden Monats von früh 9 Uhr an, auf hiesigem Rathskeller stattfindende Sattler- und Riemenwaaren-, so wie auch Meubles-Auction wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 22. Februar 1849.

Rindfleisch, Auct. Commiss.

Verkauf einer Schmiede.

In Rippach bei Weissenfels, wodurch die Frankfurter Chaussee führt, soll die daselbst befindliche Schmiede, neben dem Gasthose liegend, nebst einer Hufe Feld und einer Wiese, öffentlich verkauft werden. Das Nähere bei dem Besitzer.

Verkauf. Drei Stück ganz dauerhafte **Wißbeckenfenster** stehen zum Verkauf beim Glasermeister **Berlich** hier.

Anzeige.

Wegen Mangel an Raum beabsichtige ich mein Möbelschäft bis auf folgende Artikel, nämlich: Sophas und Divans, Rohrstühle und Bettstellen zu reduzieren, und verkaufe ich deswegen die übrigen Gegenstände, worunter sich verschiedene Sorten Schränke, Kommoden, Tische, Spiegel und auch noch ein Schreibsecretair befinden, unter dem Einkaufspreis.

F. C. Wirth.

Bekanntmachung. Da die Fröhne auf dem Rittergute **Kleinlauchstädt** abgelöst worden ist, so können vom 1. April an, noch einige Drescher-Familien daselbst Arbeit finden.

Sonntag den 25. Februar wie alle folgende Sonntage, Abends 7 Uhr, Handwerker-Versammlung im Saale des Rischgartenlokals.

W.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 25. Februar Concert im Saale des Bürgergartens. Zur Aufführung kommt: der Katzenmusik-Walzer von Fahrbach und Belona, grosses Potpourri von Labitzki.

Braun, Stadtmusikus.

Zum Schlachtesfest auf dem Rathskeller, Montag den 26. Februar, ladet ergebenst ein

G. Backhaus.

Verloren. Eine kleine hellbraune Ledertasche mit einem Knabenhemd und 2 bunten Taschentüchern ist vor Creipau am letzten Sonntage verloren worden. Der Finder erhält in der Expedition d. Bl. eine Belohnung von 10 Sgr.

Gesucht. Ein unverheiratheter mit guten Zeugnissen versehener Gärtner, der auch häusliche Beschäftigungen übernimmt, kann soaleich einen Dienst finden beim Major **Burm** von Zink.

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jutz in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.

Das neue Gewerbegesetz.

(Fortsetzung.)

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig. Ausnahmeweise kann dieselbe mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrzeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37. Die Meister- und Gesellen-Prüfungen (§§. 35. 36.) werden bei jeder Innung durch eine Commission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Communalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Commission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38. Wer von der Prüfungs-Commission einer Innung als unfähig zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Commission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23.) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungs-Commissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorstehe eines von der Regierung ernannten Commissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungs-Bezirks die Innung, oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Commission auswählt.

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungs-Commission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommene Lehrlinge die Gesellen-Prüfungen bei der Kreis-Prüfungs-Commission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungs-Commission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Commission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Rekurs (§§. 38. 40.) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden. Sowohl bei der Erledigung des Rekurses, wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen. Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungs-Zeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungs-Zeugnisse der in den §§. 37. 39. erwähnten Prüfungs-Commissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45. der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungs-Zeugnisse der Regierung. Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht, oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; in welchem Falle dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angedeutet werden.

§. 46. Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben, (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören. Innungs-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen betreffen, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung beraten werden.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23. 24. 26.) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48. Gesellen und Gehülfen dürfen, so weit nicht nach den §§. 31. und 76. Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50. Fabrik-Inhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beföstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Factoren und Aufseher der dort bezeichneter Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaftig ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50.) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrik-Ratten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie abgeben, ohne von dem Verkauf dieser Waaren an Konsumanten ein Gewerbe zu machen.

§. 53. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50. bis 52. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54. Verträge, welche den §§. 50. bis 52. zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entziehung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Theilnahme an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50.)

§. 55. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskassen zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkassa.

V. Unterstützungs-Kassen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgenossen, ingleichen der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben beizutreten. In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche 1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hilflosbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder 2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Communalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen. Als Gesamtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1. gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mit-

betheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden. Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58. Die Bestimmungen im §. 169. der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritt zu den Gesellen-Kassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Untersuchungs-Kassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu beteiligen, auch die Beiträge der Letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen. In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144. 169. der Gewerbeordnung und in den §§. 57. 58. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrik-Inhabern zu leistenden Beiträge und Vorzuschüsse können von den zur Zahlung verpflichteten durch erektivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

VI. Innungsgebühren und Abgaben.

§. 60. Die Gebühren und Abgaben, welche bisher 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Innungskasse dürfen 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, soweit solche den Satz von 5 Thlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66. dieser Verordnung) forterheben, dagegen 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159. der Gewerbeordnung erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60. bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Orts-Armenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40. der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen. Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64. 65. nachweisen, daß ihre Hebungsberechtigungen auf besonderen lästigen Erwerbsmitteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsberechtigten auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63.) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsberechtigten von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsberechtigten (§. 64.) hat die Regierung durch die Communalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Beilegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist. Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Refkurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen. Greift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem anderen Theile eingewendete Refkurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66. Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiderung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichen die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören. Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetz-Sammlung 1843 Seite 15.) beantragt wird. Die Bestimmungen dieses

Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Anfaßigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68. Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Ueberrahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, sowie zum Gewerbe der Lehnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. der Gew. Ordn.), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Communalbehörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Möglichkeit und das Bedürfnis des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkent.

§. 69. Öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Communalbehörde des Versteigerungs-Ortes stattfinden.

§. 70. Wo nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktvorfahre gehören (§. 78. der Gew. Ordn.), nur von Bewohnern des Marktes auf dem Wochenmarkte verkauft werden dürften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Versteigerung des herkömmlichen Wochenmarktvorfahrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf den Wochenmärkten zuzulassen (§. 75. der Gew. Ordn.).

§. 71. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79. der Gew. Ordn.), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72. Die Ortspolizei-Ordnung ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit anzuhängen. Ueberschreitungen der erwähnten Taren werden nach §. 186. der Gew. Ordn. bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angelegten Taren erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Ordnung die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 74. Wer den Verbots-Bestimmungen der §§. 23. 25. 31. 32. 33. 47. 69. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden. Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26. von der Regierung, oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29. 34. durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75. Uebertretungen der §§. 50. bis 52. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfshundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 55. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen. Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsiß haben, bekannt gemacht.

§. 76. Die Verhältnisse der zur Beschaffung militärischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselbe keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Urkundlich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Lauenberg, von Manteuffel, von Strotha, Mintelen, von der Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Rühne.

Graf von Bülow.

Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen.

(Fortsetzung folgt.)